

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans Wagner MdL
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den 30. Dez. 1987

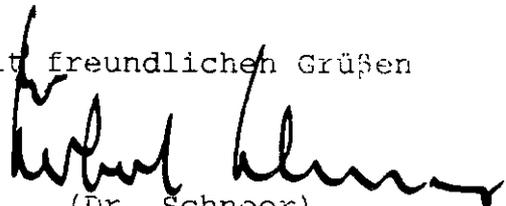
Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD),
Landtagsdrucksache 10/1565
hier: Zusätzliche Regelungen für die Kommunal-
statistik

Bezug: 1. Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuß für Innere
Verwaltung am 10. September 1987
2. Schreiben des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom
06. Oktober 1987 an die Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse für
Innere Verwaltung bzw. für Kommunalpolitik des
Landtags Nordrhein-Westfalen
3. Mein Schreiben vom 24. November 1987

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen das beiliegende
Schreiben des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 02. De-
zember 1987.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Schnoor)

MMV10/1430

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städtetag NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

Herrn
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Herbert Schnoor
Haroldstr. 5
4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg, 02.12.1987/th
Lindenallee 13-17

Aktenzeichen NW 10/50-03
Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 - 3 26
Fernschreiber 8 882617

Sparkasse
der Stadt Köln 30202
BLZ 370 50 198

Handwritten: SE-151/87
10.12.87
12?

Herrn Leiter der Abteilung
über den Herrn Staatssekretär

Handwritten: H4
10/12/87
F 14/11
15.12
16.12

Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes

Ihr Schreiben vom 24.11.1987

Sehr geehrter Herr Dr. Schnoor,

für Ihr Schreiben vom 24.11.1987 zur Behandlung zusätzlicher gesetzlicher Regelungen für die Kommunalstatistik bin ich Ihnen sehr dankbar. Ihre Ausführungen werden für die Beratungen des Landesvorstandes am 10.12.1987 in Köln sehr hilfreich sein. Ich stimme mit Ihnen überein, daß über notwendige ergänzende Gesetzesregelungen für die Kommunalstatistik nicht unter Zeitdruck beraten werden sollte. Die im Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes vorgesehenen Regelungen zur Nutzung statistischer Quellen (§§ 31 und 32) sollten andererseits, wie von Ihnen beabsichtigt, in Kraft gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten: Ihr
E. Pappermann
Prof. Dr. Ernst Pappermann